



AfD-Ratsgruppe im Rat der Stadt Münster · Warendorfer Str. 157 · 48145 Münster

Antrag an den Rat

Der Rat möge beschließen:

1. Der Rat der Stadt Münster begrüßt die von der Landesregierung in Nordrhein-Westfalen geplante Änderung bei der Regelung zum Unterhaltsvorschuss.
2. Der Rat der Stadt Münster setzt sich über den Deutschen Städtetag NRW dafür ein, dass das Land NRW ab dem Haushaltsjahr 2018 seiner Verantwortung beim Unterhaltsvorschuss gegenüber den Kommunen in NRW gerecht wird. Indem die Finanzverteilung zwischen dem Land und den Kommunen im Verhältnis 80% zu 20% aufgeteilt wird.

Begründung: Am 01.07.2017 trat eine Neuregelung des Unterhaltsvorschussgesetzes in Kraft. Das Höchstalter von 12 Jahren für das Kind wurde aufgehoben. Ebenso die maximale Bezugsdauer von 72 Monaten. Mit der Neuregelung am 1. Juli 2017 hat sich auch die Finanzverteilung zwischen Bund, Ländern und Kommunen in NRW geändert.

Seit dem 01.07.2017 übernimmt der Bund 40% der Kosten für den Unterhaltsvorschuss. 60% übernimmt das jeweilige Bundesland. In NRW müssen die Kommunen 80% der Länderquote finanzieren. Daher ergibt sich gegenwärtig folgende Aufteilung der Gesamtkosten.

Bund:	40%
Land:	12% (60% X 20%)
Kommunen:	48% (60% X 80%)

Durch die Neuregelung des Unterhaltsvorschussgesetzes hat sich der Kreis der berechtigten Personen stark vergrößert. Die Verwaltung geht in Vorlage V/0742/2017 Anlage 2 davon aus, dass sich die Zahl der Anspruchsberechtigten von 1608 auf 3865 Fälle erhöhen wird. Dies führt zu einer erheblichen finanziellen Belastung für den Haushalt der Stadt Münster in Höhe von 3,20 Millionen Euro brutto. Unter Einbezug erhöhter Landeszuschüsse errechnet sich eine Nettobelastung von 1,50 Millionen Euro. In dieser sind allerdings erhöhte Sach- und Personalkosten für die Gemeinde noch nicht mit eingerechnet.

Andererseits führt die Neuregelung des Unterhaltsvorschusses in den allermeisten Fällen zu keiner Verbesserung der finanziellen Situation für die Betroffenen. Denn Unterhaltsvorschuss wird nachrangig gewährt und mit SGB II Bezügen verrechnet. Für 90% der Personen ergibt sich damit keine Verbesserung ihrer Situation.

Auf der anderen Seite werden aber die Kommunen mit erheblichen finanziellen Mehrbelastungen konfrontiert. Die für die erhöhten Fallzahlen notwendigen Sach- und Personalkosten müssen sie überdies gänzlich tragen.

Die Landesregierung NRW hat deshalb am 06.09.2017 einen Nachtragshaushalt für das Jahr 2017 eingebracht. Dieser sieht u.a eine veränderte Neuaufteilung der Kosten für den Unterhaltsvorschuss zwischen dem Land und den Kommunen vor. Das Land übernimmt danach 50% des Länderanteils an den Kosten für den Unterhaltsvorschuss. Demnach sähe die Verteilung der Kosten zukünftig wie folgt aus:

Bund:	40%
Land:	30%
Kommunen:	30%.

Dies stellt eine finanzielle Entlastung der Kommunen dar. Daher wird dies von der Stadt Münster begrüßt. Die Entlastung geht jedoch nicht weit genug. So entlasten etwa die Bundesländer Schleswig-Holstein und der Freistaat Bayern die Kommunen komplett und übernehmen die Kosten für den Unterhaltsvorschuss vollständig. Eine solche Regelung ist fair. Da der Unterhaltsvorschuss ein Bundesgesetz ist, auf das die Kommunen keinen Einfluss haben.

Langfristig ist daher über die kommunalen Spitzenverbände in NRW auf eine vollständige Übernahme der Kosten für den Unterhaltsvorschuss durch das Land hinzuwirken. Kurzfristig ist dies jedoch vor dem Hintergrund der angespannten Haushaltslage des Bundeslandes NRW nicht zu erwarten. Die Anstrengungen der Kommunen über die kommunalen Spitzenverbände müssen sich deshalb darauf richten, den Anteil der Kommunen an den Kosten für den Unterhaltsvorschuss auf ein erträgliches Maß abzusenken.

Eine solche vertretbare Aufteilung ist gegeben, wenn das Land 80% der Kosten für den Unterhaltsvorschuss übernimmt. Damit ergäbe sich dann folgende Gesamtverteilung der Kosten für den Unterhaltsvorschuss:

Bund:	40%
Land:	48%
Kommune:	12%.

Der Rat fordert mit diesem Antrag den Deutschen Städtetag in NRW auf, sich über seine Gremien für eine Neuverteilung der finanziellen Belastungen aus dem Unterhaltsvorschuss in der vorgenannten Weise einzusetzen.

gez.

Martin Schiller
Richard Mol